



GZ. BMVIT-179.738/0033-II/ST4/2006 DVR:0000175

Adressen lt. Verteiler

Wien, am 14. Juni 2006

Betreff: Offene Fragen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

1. Einleitung und Problemstellung

Die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr tritt gemäß Artikel 29 mit 11. April 2007 in Kraft. Ausgenommen davon sind Artikel 10 Absatz 5, Artikel 26 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die bereits mit 1. Mai 2006 in Kraft getreten sind.

Artikel 10 Absatz 5 lautet:

„(5) a) Ein Verkehrsunternehmen, das Fahrzeuge einsetzt, die unter die vorliegende Verordnung fallen und die mit einem Kontrollgerät ausgestattet sind, das dem Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entspricht, stellt Folgendes sicher:

- i) Alle Daten werden von dem Bordgerät und der Fahrerkarte so regelmäßig heruntergeladen, wie es der Mitgliedstaat vorschreibt; diese relevanten Daten werden in kürzeren Abständen heruntergeladen, damit sichergestellt ist, dass alle von dem Unternehmen oder für das Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten heruntergeladen werden;
 - ii) alle sowohl vom Bordgerät als auch von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten werden nach ihrer Aufzeichnung mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt und müssen für einen Kontrollbeamten auf Verlangen entweder direkt oder zur Fernabfrage von den Geschäftsräumen des Unternehmens zugänglich sein.
- b) Im Sinne dieses Absatzes wird der Ausdruck „heruntergeladen“ entsprechend der Begriffsbestimmung in Anhang I B Kapitel I Buchstabe s der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgelegt.
- c) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren über den Höchstzeitraum für das Herunterladen der relevanten Daten gemäß Buchstabe a Ziffer i.“

Artikel 26 Absätze 3 und 4 lautet:

„3. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter und — sofern Ausdrücke gemäß Artikel 15 Absatz 1 erstellt wurden — die Ausdrücke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang auf und händigt den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aus. Das Unternehmen händigt den betreffenden Fahrern ferner auf Verlangen eine Kopie der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten sowie Ausdrücke davon aus. Die Schaublätter, die Ausdrücke und die heruntergeladenen Daten sind jedem befugten Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

— Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn eine Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet, hat der Fahrer

a) zu Beginn seiner Fahrt die Angaben über das von ihm gelenkte Fahrzeug auszudrucken und in den Ausdruck

i) die Angaben, mit denen der Fahrer identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), einzutragen und seine Unterschrift anzubringen;

ii) die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b, c und d genannten Zeiten einzutragen;

b) am Ende seiner Fahrt die Angaben über die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die vom Fahrtenschreiber nicht erfassten Zeiten, in denen er seit dem Erstellen des Ausdrucks bei Fahrtantritt andere Arbeiten ausgeübt hat, Bereitschaft hatte oder eine Ruhepause eingelegt hat, zu vermerken und auf diesem Dokument die Angaben einzutragen, mit denen der Fahrer identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), sowie seine Unterschrift anzubringen.“

— Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b, c und d genannten Zeiträume,


a) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgestattet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen werden, oder

b) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgestattet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgeräts auf der Fahrerkarte eingetragen werden.


Befindet sich an Bord eines mit einem Kontrollgerät nach Anhang I B ausgestatteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Schlitz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.“

— Absatz 3 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

„b) ‚andere Arbeiten‘: Das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (*), sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors; sie sind unter dem Zeichen (...)

aufzuzeichnen ;

c) die ‚Bereitschaftszeit‘ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG ist unter dem Zeichen (...)

aufzuzeichnen. .

— Absatz 4 wird gestrichen.

— Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) a) Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgerüstet ist, so muss er den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können:

- i) die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter,
- ii) die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist, und
- iii) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind.

Nach dem 1. Januar 2008 umfassen die in den Ziffern i und iii genannten Zeiträume jedoch den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage.

b) Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgerüstet ist, so muss er den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können:

- i) Die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist,
- ii) alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind, und
- iii) die Schaublätter für den Zeitraum gemäß dem vorigen Unterabsatz, falls er in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgerüstet ist.

Nach dem 1. Januar 2008 umfasst der in Ziffer ii genannte Zeitraum jedoch den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage.

c) Ein ermächtigter Kontrollbeamter kann die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 überprüfen, indem er die Schaublätter, die im Kontrollgerät oder auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten (mittels Anzeige oder Ausdruck) oder anderenfalls jedes andere beweiskräftige Dokument, das die Nichteinhaltung einer Bestimmung wie etwa des Artikels 16 Absätze 2 und 3 belegt, analysiert.“

Artikel 27 lautet:

„Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(1) a) Ab dem zwanzigsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates (*) müssen Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden, mit einem Kontrollgerät gemäß den Bestimmungen des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sein.

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Fahrerkarten spätestens am zwanzigsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ausstellen können.“

2. Längerer Zeitraum für mitzuführende Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Abänderung des Art. 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 durch Art. 26 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mitführung der Schaublätter, der handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke mit Wirksamkeit 1. Mai 2006 hingewiesen.

Statt wie bisher die Schaublätter der laufenden Woche und das Schaublatt des letzten Tages der vorangegangenen Woche, an dem der gefahren ist, sind seit 1. Mai 2006 die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen und den zuständigen Kontrollorganen auszuhändigen. Dies gilt ebenso für die mitzuführenden handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke.

Unter dem Begriff „Woche“ wird gemäß Artikel 1 Ziffer 4 VO (EWG) 3820/85 der Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr verstanden.

Die im neuen Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erwähnten 15 Tage sind als **Kalendertage** und nicht als Arbeitstage zu verstehen.

Unter dem Begriff „vorausgehenden 15 Tage[n]“ sind die der laufenden Woche vorausgehenden 15 Kalendertage zu verstehen und nicht die vor dem Tag der Kontrolle liegenden 15 Tage.

Damit sind somit 15 Kalendertage gemeint, welche vom letzten vor der Kontrolle liegenden Sonntag zurückgerechnet werden müssen.

In der Anfangsphase nach Inkrafttreten der neuen Regelung wird laut Weisung des Bundesministerium für Inneres bis einschließlich 30. Juni 2006 bei Verkehrskontrollen verstärkt auf die neue Rechtslage hingewiesen und von einer Bestrafung gemäß § 21 VStG abgesehen, sofern vom Lenker zwar die bisher geforderten, nicht aber die nunmehr zusätzlich geforderten Schaublätter mitgeführt werden.

Weiters werden in diesem Zusammenhang während des genannten Zeitraumes keine Zwangsmaßnahmen gemäß § 102 Absatz 12 KFG gesetzt.

3. AETR – VO (EG) 561/2006 Geltungsbereich

Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 3820/85 regelt den Geltungsbereich.

Artikel 2 lautet:

„(1) Diese Verordnung gilt für innergemeinschaftliche Beförderungen im Straßenverkehr im Sinne von Artikel 1 Nummer 1.

(2) Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gilt anstelle der vorliegenden Vorschriften für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr

- von und/oder nach Drittländern, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, oder im Durchgang durch diese Länder auf der gesamten Fahrstrecke, wenn die Beförderungen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem dieser Drittländer zugelassen sind;

- von und/oder nach einem Drittland, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, mit Fahrzeugen, die in einem solchen Drittland zugelassen sind, auf allen Fahrstrecken innerhalb der Gemeinschaft.“

Die Verpflichtung zum Mitführen der Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke der laufenden Woche vorangehenden 15 Tage gilt ab 1. Mai 2006 für Fahrten, die in den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 3820/85 fallen.

Für Fahrten, auf die das AETR anzuwenden ist, gelten weiterhin die Bestimmungen des AETR.

4. Klarstellungen

4.1. Urlaubsbestätigungen

Artikel 11 Abs. 3 RL 2006/22/EG sieht vor, dass die Europäische Kommission ein elektronisches und druckfähiges Formblatt erstellt, das verwendet wird, wenn sich der Fahrer innerhalb des in Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Zeitraums im Krankheits- oder Erholungsurlaub befunden hat oder wenn der Fahrer innerhalb dieses Zeitraums ein anderes aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat.

Bis zur Übermittlung des Formblatts durch die Europäische Kommission ändert sich nichts an der bisherigen Vorgangsweise.

4.2. Kalibrierung ausländischer Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche nicht in Österreich zugelassen sind, können in Österreich von den gemäß § 24 KFG ermächtigten Werkstätten kalibriert werden.

4.3. Ausnahmen gemäß Artikel 4 VO (EWG) Nr. 3820/85

Die Bestimmungen des Artikels 4 VO (EWG) Nr. 3820/85 in Verbindung mit Artikel 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 gelten unverändert nur mehr bis 11. April 2007. Die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sieht in ihrem Artikel 3 zum Teil andere Ausnahmen vor.

Ausdrücklich aufmerksam gemacht werden soll auf die Auslegung des Begriffs „Müllabfuhr“ im Artikel 4 Ziffer 6 VO (EWG) Nr. 3820/85.

Der Europäische Gerichtshof hat zu Artikel 4 Ziffer 6 VO (EWG) Nr. 3820/85 unter anderem zu dem im Artikel 4 Ziffer 6 enthaltenen Begriff "Müllabfuhr" Stellung genommen (Pierre Goupil, Mrozek & Jäger), und zwar genauer zur Wortfolge "Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen ... der Müllabfuhr ... eingesetzt werden".

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass unter "Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden" im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 Fahrzeuge zu verstehen sind, die im Rahmen einer im öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Dienstleistung, die unmittelbar von den Behörden oder unter ihrer Kontrolle von Privatunternehmen erbracht wird, für die Abholung von Abfällen aller Art, die keiner Sonderregelung unterliegen, und für deren Weitertransport im Nahbereich eingesetzt sind.

Das heißt, die Fahrzeuge müssen von den zuständigen Stellen nur „eingesetzt“ werden, also nicht unbedingt der zuständigen Stelle gehören. Es fallen demnach auch Fahrzeuge von beauftragten Privatfirmen darunter, die für die in Art. 4 Nr. 6 angeführten öffentlichen Zwecke verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Selma Eckhardt
Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072
selma.eckhardt@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt